

## **Neufassung der Satzung der Stadt Eckernförde über die Bildung eines Beirats für Menschen mit Behinderung**

Aufgrund des § 4 i.V.m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 58), in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 17. Juni 2021 folgende Satzung erlassen:

### **Präambel**

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz).

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche-, seelische-, geistige- oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können (§ 2 SGB IX).

### **§ 1**

#### **Beirat für Menschen mit Behinderung**

Der Beirat für Menschen mit Behinderung arbeitet als politisch und religiös neutrale Interessenvertretung und sachverständiges Gremium und wird als Schnittstelle zwischen Verwaltung und Politik sowie Betroffenen/Betroffenenvertretern in kommunale Entscheidungsprozesse der Stadt Eckernförde eingebunden.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Beirats für Menschen mit Behinderung**

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung soll die Öffentlichkeit, die Politik und die Verwaltung der Stadt Eckernförde auf die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung aufmerksam machen und Vorschläge zur sachgerechten Lösung von Problemen erarbeiten, die diesen Personenkreis betreffen.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung soll zur Verwirklichung einer gleichberechtigten Teilhabe, zur Selbstbestimmung und zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung beitragen sowie das inklusive Miteinander im Alltagsleben in Eckernförde fördern.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung des Beirats für Menschen mit Behinderung**

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderung werden vom Sozialausschuss der Stadt Eckernförde für die Dauer der Sitzungsperiode berufen.  
Vorschlagsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger sowie Verbände und Institutionen, die sich mit den Anliegen von Menschen mit Behinderung beschäftigen und einen Sitz in Eckernförde haben. Auch eigene Bewerbungen sind zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderung müssen ihren Hauptwohnsitz in Eckernförde haben oder einem/einer nach Absatz 2 vorschlagsberechtigten Verband/Institution angehören.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte und die in der Ratsversammlung vertretenen Parteien werden zu den Sitzungen eingeladen und erhalten die Sitzungsprotokolle.

### **§ 4**

#### **Vorsitz im Beirat für Menschen mit Behinderung**

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung wählt die/den Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in in getrennten Wahlgängen aus seiner Mitte. Auf Antrag eines Mitglieds können die Wahlen geheim stattfinden.
- (2) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und ist an die Beschlüsse des Beirats gebunden. Sie/Er vertritt den Beirat im Außenverhältnis.

### **§ 5**

#### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen.

## **§ 6 Sitzungen**

- (1) Der/die Vorsitzende beruft den Beirat für Menschen mit Behinderung mindestens zweimal jährlich ein.
- (2) Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies verlangen.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag.
- (4) Von der Sitzung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen und der Verwaltung vorzulegen.

## **§ 7 Arbeitsweise des Beirats für Menschen mit Behinderung**

- (1) Das zuständige Mitglied des Beirats für Menschen mit Behinderung kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse teilnehmen und in Angelegenheiten, welche Menschen mit Behinderung betreffen, Anträge stellen und das Wort verlangen.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung soll auf Beschluss von Ratsversammlung und Ausschüssen zu Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen, Stellung nehmen.
- (3) Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen, zu unterrichten. Hierzu zählen u.a. die Themen Inklusion, Barrierefreiheit und Teilhabe.
- (4) Der Beirat für Menschen mit Behinderung gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Unterstützung des Beirats für Menschen mit Behinderung**

- (1) Die Arbeit des Beirats für Menschen mit Behinderung wird personell und sächlich durch die Stadt oder für die Stadt tätige Einrichtungen unterstützt.
- (2) Die Sachkostenfinanzierung erfolgt über den dafür besonders einzurichtenden Haushaltstitel.
- (3) Die Zustellung der Protokolle an die Beiratsmitglieder, die Gleichstellungsbeauftragte, die Ratsmitglieder und die zu beteiligenden Ämter erfolgt durch die Verwaltung.

**§ 9**  
**Entschädigungen**

Die Entschädigung der Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderung erfolgt nach Maßgabe der Satzung der Stadt Eckernförde über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Januar 2008 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Eckernförde, den 18. Juni 2021  
Stadt Eckernförde



(Sibbel)  
Bürgermeister